



Ortsbürgergemeinde Oberwil-Lieli

**Benützungsreglement
für die
Waldhütte Oberwil-Lieli**



Allgemeines

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Waldhütte Oberwil-Lieli. Die Waldhütte ist im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Oberwil-Lieli.

² Das Benützungsreglement erstreckt sich für folgende Anlagen:

- a) Waldhütte mit Küchentrakt und WC
- b) Vorplatz mit Feuerstelle

³ Die Waldhütte Oberwil-Lieli wird an volljährige Personen und Vereine für Anlässe vermietet. Das Mieten der Waldhütte berechtigt nicht zur Durchführung **bewilligungspflichtiger Anlässe** im Wald. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch für die Benützung.

⁴ Für Reservationen und Benützungsgesuche ist der Waldhüttenwart zuständig. Sie werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Gemeindeeigene Reservationen haben immer Vorrang. Der Waldhüttenwart entscheidet abschliessend. Die Belegung der Waldhütte ist auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich. (www.oberwil-lieli/reservationen)

Schlüsselabgabe

§ 2

¹ Der Waldhüttenwart ist zuständig für die Übergabe des Schlüssels. Er vereinbart mit den Mietern den Zeitpunkt der Übergabe.

² Die Schlüsselübergabe erfolgt erst nach der Bezahlung der Mietgebühr.

³ Bei Verlust des Schlüssels wird die Schliessanlage in der Waldhütte ausgetauscht. Die Mieter haften für alle Kosten im Zusammenhang mit dem Ersatz der Schliessanlage in der Waldhütte.

Reinigung

§ 3

¹ Die Benutzer reinigen die Waldhütte selbst.

² Stühle und Tische sind nach Gebrauch zu reinigen.

³ Der Fussboden ist nass aufzunehmen.

⁴ Der Heizofen ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Das Aschefach ist zu leeren und die Asche zu entfernen. Das Feuer muss aus Sicherheitsgründen vollständig gelöscht sein.

⁵ Die Toilette ist in gereinigten Zustand abzugeben.

⁶ Die unmittelbare Umgebung der Waldhütte ist abzulaufen und alle Abfälle sind zu entsorgen.

- Besondere Bestimmungen
- §4
- ¹ Die Benützungsgebühren richten sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.
- ² Mit der Bezahlung der Benützungsgebühr akzeptieren die Mieter das Reglement und den Anhang.
- ³ Das Polizeireglement Oberwil-Lieli ist für Ruhe und Ordnung massgebend.
- ⁴ Für Personen- und Sachschäden, die sich inner- und ausserhalb der Waldhütte ereignen, lehnt die Ortsbürgergemeinde jede Haftung ab. Die Schäden und der dadurch verursachte Aufwand werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- ⁵ Die Anfahrt zur Waldhütte hat gemäss Anfahrtsplan zu erfolgen. Die Fahrzeuge sind geordnet zu parkieren, so dass die Durchfahrt ungehindert erfolgen kann. Der Wald ist zu respektieren.
- Schlussbestimmungen
- §5
- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente, Ordnungen und Anhänge.

Oberwil-Lieli,

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Ilias Läber

Stephan von Ballmoos

**Anhang zum
Reglement für die Benützung der Waldhütte Oberwil-Lieli**

Hüttenordnung:

Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich zu ordnungsgemäsem und schonungsvollem Gebrauch des Mietobjektes.

Im Besondern:

- Im Innern der Waldhütte darf kein Holz gespalten werden.
- Es dürfen keine Nägel in die Wände geschlagen werden.
- Die Stühle und Tische der Waldhütte dürfen nicht ins Freie getragen werden.
- Für draussen stehen Festbankgarnituren zur Verfügung.
- Die Fenster, Fensterläden und Türen sind beim Verlassen der Waldhütte zu schliessen.
- Der Waldbestand, die Anlage und die Umgebung sind schonend zu nutzen.

Gebühren:

Mietpreis

Benützungstag jeweils von 9.00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag (Rückgabe):

Auswärtige	CHF	200.00
Einwohner Oberwil-Lieli	CHF	170.00
Ortsbürger	CHF	100.00
Vereine Oberwil-Lieli	CHF	100.00

Optionen

Aufpreis für die Reservation des Folgetages	CHF	100.00
nur Feuerstelle aussen und WC Anlage	CHF	100.00
Holz je Harasse (das Holz ist im Mietpreis nicht inbegriffen)	CHF	12.00
Stundenansatz bei ungenügender Reinigung oder zusätzlichen Arbeiten des Waldhüttenwartes:	CHF	100.00

Der Mietpreis muss dem Waldhüttenwart im Voraus bezahlt werden.

Wird nach dem 10. Tag vor dem Benützungstag von der Reservation der Waldhütte zurückgetreten, wird die Hälfte der ordentlichen Gebühr verrechnet.

8966 Oberwil-Lieli, 1. August 2022